

Die Pädagogik bei Verhaltensstörungen erklärt sich zuständig für junge Menschen in belastenden und belasteten Lebenslagen, mit Beeinträchtigungen des Erlebens und Verhaltens, mit erschwerten psychosozialen Bedingungen der Teilhabe und mit spezifischen Förderbedarfen. Sie sieht ihre Aufgabe in der Verbesserung der individuellen Bedingungen dieser jungen Menschen und nimmt Einfluss auf deren Entwicklungs-, deren Lern- und Teilhabebedingungen und damit auf deren allgemeine Lebensbedingungen und ihre soziale Einbettung in die Gesellschaft.¹

Eine Verhaltensauffälligkeit, die sich im Laufe der Kindheit und Jugend manifestiert und entsprechend zu einer Verhaltensstörung eines jungen Menschen wird, erlaubt keine Vorhersage für das weitere Leben und auch nicht dahingehend, ob Jugendliche zukünftig straffällig werden. Zugleich aber kann ein Großteil straffälliger junger Menschen folgendermaßen beschrieben werden: Es handelt sich um Jugendliche mit einem hohen Potential destruktiver Dynamiken. Diese wiederum entwickeln sich aus schwerem Erleben von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Angst heraus. Die Betroffenen ignorieren Moral und Gesetzesregeln und zeigen destruktiv normverletzendes Verhalten.²

Die jungen Menschen haben in ihren Biografien oftmals bereits eine Vielzahl von Brüchen erlebt und im Sinne der Sonderpädagogik auch meist ein Konglomerat aus unterschiedlichen Förderbedarfen. Es handelt sich also um psychosozial hochbelastete junge Menschen, mit multiplen Problemlagen, die über Jahre hinweg Lebensstrategien erlernt und verfestigt haben, die aus Sicht der Gesellschaft als maladaptiv, wenn nicht gar im Sinne „schädlicher Neigungen“ zu bezeichnen sind.

Wenn das Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit sicherlich nicht automatisch eine spätere Delinquenz zur Folge hat, so kann doch festgestellt werden, dass viele junge Menschen, die im Sinne der Justiz straffällig werden, in ihrer Kindheit und Jugend Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensstörungen entwickelt haben.

Aus Sicht der Sonderpädagogik ist nun zu fragen, inwiefern es durch sonderpädagogische Arbeit und Intervention möglich ist, dass Kinder und Jugendliche, wie sie oben beschrieben wurden, erst gar nicht straffällig werden. Jan Hoyer konnte im Rahmen seiner Dissertation beschreiben, dass Kriminalität nur das Endprodukt problematischer Interaktionsprozesse ist. Den befragten Jugendlichen, so konnte er feststellen, fehlte es an Empathie, Vernunft und Reflexionsfähigkeit. Sie waren im Rahmen ihrer

¹ vgl. Walkenhorst, 2019, S. 105

² vgl. Herz, 2021, S. 82

schulischen Laufbahn überfordert von den Anforderungen an bestimmte Verhaltensregeln und Leistungen. Zugleich war das schulische System überlastet mit den besonderen Bedürfnissen dieser Schüler. Oftmals ist das schulische Setting dominiert von Strafe und Ausschluss für diejenigen, die seinen Anforderungen und Regeln nicht entsprechen. Daraus folgt, dass die betreffenden Schüler sich immer mehr von dem System Schule aber auch dem Ort Schule entfernen, was schlechte Bildungsabschlüsse, keine Bildungsabschlüsse oder auch den Ausschluss aus beruflicher Bildung und damit aus bestimmten gesellschaftlichen Gruppen zufolge hat.³

Walkenhorst⁴ hat festgestellt, dass wir es im System der Sonderpädagogik durchaus damit zu tun haben, dass es nicht immer die adäquate Passung pädagogischer Arbeit für die jeweiligen Jugendlichen und Kinder gibt. Wir erleben, dass schwierige Fälle weiter verschoben werden und wir erleben, dass es zu Abbrüchen und damit zum Scheitern der Beziehung, Strukturen und Bindungen kommt. Der Begriff des Systemsprenger, wie ihn u.a. Menno Baumann⁵ geprägt und selbst kritisch hinterfragt hat, ist mittlerweile sehr aktuell. Allerdings muss hierbei hinterfragt werden, ob es tatsächlich möglich ist, dass ein Kind oder ein Jugendlicher ein institutionelles (Hilfe-) System sprengt oder ob nicht im System vorhandene Mängel und Indifferenzen vorhanden sind, die keine adäquate, sozialpädagogische und pädagogische Betreuung dieser Jugendlichen gewährleisten und man dem jungen Menschen nicht fälschlicherweise ein interpersonales Merkmal zuschreibt, ihn damit stigmatisiert.

Die Überforderung von schulischen als auch anderweitigen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen und damit die zum Teil nicht vorhandene oder nur geringe Passung für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensstörungen kann dazu führen, dass diese Systeme auf Jahre hin gesehen scheitern, die Sozialisierung von Jugendlichen und deren Einbettung in unser Gesellschaftssystem nicht adäquat unterstützen und voranbringen können. Für die Jugendlichen kann dies zur Konsequenz haben, dass sie aus dem Kinder -und Jugendhilfesystem in das Strafverfolgungssystem wechseln. Woran (Sonder-) Pädagoginnen und (Sonder-)Pädagogen jahrelang gescheitert sind, soll dann im Sinne von Erziehung als Strafe und unter dem Überbegriff der Resozialisierung in einem noch rigideren System gelingen.

Zur Entlastung der Sonderpädagogik muss hier konstatiert werden, dass viele Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Verhaltensstörungen vom System der Sonderpädagogik überhaupt nicht erfasst werden können oder diesem auch nicht oder deutlich (zu) spät zugeführt werden. Sicherlich gibt es hier Ähnlichkeiten und Entsprechungen im System der Sozialpädagogik.

³ vgl. Hoyer, 2021

⁴ vgl. Walkenhorst 2019, S. 107

⁵ vgl. Baumann, 2012

Ein Aufgabengebiet und somit eine wichtige Perspektive der Sonderpädagogik ist es also, sehr früh und präventiv zum Einsatz zu kommen und sich um Kinder und Jugendliche in ihren prekären Lebenslagen zu kümmern, ihnen adäquate, pädagogische Angebote machen zu können. Scheitert dieses Anliegen und Vorhaben, so kann es in letzter Konsequenz dazu führen, dass junge Menschen delinquentes Verhalten entwickeln und straffällig werden.

Auch in diesem Falle und im institutionellen Rahmen der Strafjustiz kann und könnte die Sonderpädagogik allerdings eine wichtige Rolle spielen. Der Unterricht im Jugendstrafvollzug wurde lange nicht als spezifische Schulform mit sonderpädagogischem Auftrag und mit sonderpädagogischem Selbstverständnis gesehen. Dies artikuliert Marcel Schweder 2014 so noch deutlich zurecht. Inzwischen hat sich an den Lehrstühlen mehrerer deutscher Universitäten ein deutliches Bewusstsein für den Bereich der Bildung und Erziehung im Jugendstrafvollzug entwickelt. Es gibt eine kleine, aber derzeit noch deutlich anwachsende Reihe an spezifischen Publikationen und im Jahr 2019 hat sich im Rahmen der jährlich stattfindenden Bundesdozierendenkonferenz in Berlin ein Arbeitskreis mit dem bisherigen Arbeitstitel „Jugenddelinquenz/ Jugendstrafvollzug/ Strafvollzug“ gebildet.

Man kann also festhalten, dass hier inzwischen ein deutliches wissenschaftliches Forschungsinteresse von Seiten der Sonderpädagogik besteht.

Wenn nun die Frage nach Rolle und Aufgabe der Sonderpädagogik im Rahmen des Strafvollzuges gestellt wird, so muss diese darin bestehen, strafgefangene Jugendliche in erster Linie als Lernende anzusehen und ihnen individuell abgestimmte Lernangebote, Lernkontexte und Lernsettings zur Bewältigung ihrer altersspezifischen Entwicklungsaufgaben zu machen. Walkenhorst und Fehrmann haben dies folgendermaßen formuliert: „Letztlich lebt die vollzugliche Arbeit als Bildungs- und Erziehungsarbeit von der Hoffnung und dem Zutrauen, in die Fähigkeiten des Menschen und damit aller Beteiligten, sich weiter und positiv entwickeln zu können. Allerdings ist der Strafvollzug zweifellos ein Ort, welcher auf den ersten Blick wenig Anlass zu einem optimistischen Menschenbild gibt.“⁶

Mit Bezugnahme auf Birgit Herz⁷ und Roland Stein⁸ fasste ich mit drei weiteren Kolleginnen in einer Arbeitsgruppe die Aufgabe von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen 2021 folgendermaßen zusammen:⁹

⁶ vgl. Walkenhorst und Fehrmann, 2018, S.

⁷ vgl. Herz 202, VHN

⁸ vgl. Stein 2017

⁹ vgl. Krause et.al. 2022

„Es gilt, mit einem hohen Maß an Anwaltschaft und Identifikation für einen marginalisierten und von kohärenten Bildungverläufen in der Regel ausgeschlossenen Personenkreis zu vermeiden, dass die Zeit der Inhaftierung eine dystopisch-bildende Lebenserfahrung wird (...). Dieses Mandat kann und sollte von der Sonderpädagogik federführend übernommen werden, denn eines ihrer allgemeinen Ziele, „den Einzelnen in Erziehung, Bildung und Sozialisation auf vielfältige individuelle und gesellschaftliche Aufgaben vorzubereiten und zu verantwortlichem, selbsttätigem Verhalten zu ermächtigen“¹⁰ gilt es im Jugendstrafvollzug umzusetzen.“

Ich möchte diese sonderpädagogischen Statements in meinen weiteren Ausführungen konkretisieren. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen verfügen über ein spezifisches Wissen über Entwicklungsverläufe von Kindern und Jugendlichen und sind darauf geschult, das Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren, wobei sie auch ihre eigene emotionale Involviertheit zu reflektieren suchen und Fachkräfte darin anleiten können. Sie können Unterstützung bieten im Umgang mit der Entstehung von Gruppendynamiken, mit Unterrichtsstörungen und Lernbeeinträchtigungen. Hier können sie unterrichtsspezifische Kenntnisse und didaktische Aspekte einbringen. Sie können ein Co-Teaching und kollegiale Beratung anleiten und anbieten. Ein wesentlicher ihrer Arbeitsbereiche ist die sonderpädagogische Diagnostik und eine sich daraus ergebende individuelle Förderung junger Menschen, welche sie durchführen, anleiten und evaluieren. Im Sinne eines interaktionistischen Verständnisses bezüglich der Entstehung von Verhaltensstörungen, legen Sie in ihrer Arbeit besonderen Wert auf die Ausweitung von Kontakten zum sozialen Umfeld (Familienangehörige, Lehrkräfte, Mitschülerinnen und Mitschüler, Peers, Sportvereine, ...), um eine Rückführung oder Rückschulung nahtloser zu ermöglichen. Im Bereich der Pädagogik bei Verhaltensstörungen hat das Prinzip des Durchgangs einen hohen Stellenwert, der auch hier von Bedeutung ist, der aber sicherlich nur in enger Zusammenarbeit mit Professionellen anderer Fachdienste gelingen kann. Auch diese Netzwerkarbeit ist genuine Aufgabe von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Fachbereich der Pädagogik bei Verhaltensstörungen.¹¹ Aus Sicht der Sonderpädagogik wären einige Gegebenheiten, Annahmen und Regularien im Jugendstrafvollzug zu überdenken und bestenfalls anzupassen. Dies soll abschließend argumentativ dargelegt werden:

Es wäre unter Umständen sinnvoll, noch weiter vom Begriff der Erziehung im Kontext des Jugendstrafvollzuges abzuweichen und den der (individuellen) Förderung zu priorisieren.¹² Der

¹⁰ vgl. Stein 2017, Seite 7

¹¹ vgl. Krause et.al. 2022 und Zimmermann 2019

¹² vgl. Ostendorf 2022, S.174

Erziehungsgedanke der Jugendstrafe impliziert einen eher rigiden und machtorientierten Erziehungsbegriff. Ersetzte man diesen zunächst einmal durch den der Förderung, so ginge dies mit einer positiveren Sicht auf die jungen Menschen einher und mit der Annahme, dass bei ihnen grundsätzlich aufgrund ihres Alters ein Entwicklungspotential vorhanden ist, das es in Zusammenarbeit und unter Partizipation der jungen Menschen auszubauen gilt. Zugleich bräuchte es aber eine intensive Auseinandersetzung mit dem pädagogischen Erziehungsbegriff, die Roland Stein und ich bereits 2022 in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe skizziert haben¹³. Ich möchte hier nicht intensiv darauf eingehen, nur darauf verweisen, dass es in der Pädagogik bei Verhaltensstörungen von großer Bedeutung ist, zwischen Erziehung und Disziplinierung zu unterscheiden. Wenn ein gewünschtes Verhalten sofort eintritt, dann handelt es sich eher um Disziplinierungsmaßnahmen, die ihre Wirkung zeigen. Erziehung zeigt sich erst nach und nach in der Selbstständigkeit in den Handlungen eines jungen Menschen. Man kann nicht befehlen, dass sich ein anderer selbstständig verhält. Man kann ihn jedoch methodisches Vorgehen, Möglichkeiten für Problemlösungen, Selbstbeherrschung und anderes lehren und man kann ihn in Situationen bringen, in denen er selbstständig Handlungen durchführen muss und über diese Erfahrungen Selbstständigkeit gewinnen kann. Diese Situationen absichtsvoll zu gestalten, sollte Anliegen pädagogischer Arbeit im Justizvollzug sein.¹⁴

Lernen findet in der Justizvollzugsanstalt nicht nur im Rahmen von Beschulung statt. Es wäre daher wichtig den jungen Menschen auch außerhalb des Klassenzimmers in der JVA einen Lern- und Erprobungsraum für emotionale und soziale Kompetenzen zu ermöglichen und ihnen in diesem Rahmen das Erleben von Selbstwirksamkeit zu ermöglichen. Hierfür bedarf es insbesondere einer Spezialisierung des pädagogischen Personals, was derzeit bereits durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Strafvollzug initiiert und vorangebracht wird.¹⁵ Im Rahmen der Entwicklung von Handlungskompetenz ist es zunächst wichtig, bei den Mitarbeitenden jeglicher Professionen ein Verständnis dafür zu erzeugen, dass Jugendliche (Intensiv-)Straftäter meist vollkommen andere basale Lebenserfahrungen gemacht haben und diese den biografischen Erfahrungen von professionellen Lehrern, Pädagogen und anderweitigen Fachkräften deutlich widersprechen.¹⁶ Handlungskompetenz der Fachkräfte setzt sich insbesondere aus einem Wissen über die Komplexität und die Dynamik herausfordernder Situationen zusammen, einer professionellen pädagogischen Grundhaltung sowie der Fähigkeit, auch in diesen Momenten Beziehungsarbeit zu leisten, um mit den Jugendlichen arbeiten zu können.¹⁷

¹³ ZJJ, Ausgabe 4 (2022)

¹⁴ vgl. Walkenhorst 2017, S.39

¹⁵ vgl. Krause et.al. 2022,

¹⁶ vgl. Cornel 2021

¹⁷ vgl. Fickler-Stang & Weiland 2020, S.194

Die Bildungsangebote im Jugendstrafvollzug sind meist insbesondere darauf gerichtet, dass den Jugendlichen ein Schulabschluss ermöglicht wird. Fraglos ist damit die Chance verbunden, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und damit das Risiko von Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung zu verringern.¹⁸ Oftmals verunmöglicht aber allein der relativ kurze Aufenthalt in Haft im Rahmen sogenannter Kurzstrafen die Partizipation an Bildungsangeboten. Diese sollten daher nicht nur auf das Erreichen eines Schulabschlusses ausgerichtet sein, sondern den jungen Menschen Erfolgserlebnisse ermöglichen und damit Selbstwirksamkeit erfahren lassen. Die Unterrichtsgegenstände und Themen sollten dazu genutzt werden, eine partielle Bearbeitung der inneren und äußeren Konflikte der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen und gleichzeitig dazu, ihre Lernfähigkeit und soziale Entwicklungsfähigkeit wiederherzustellen.¹⁹ Wenn die jungen Menschen im Rahmen der Vollzugsplanung an der Auswahl der Lerninhalte beteiligt werden, so ist auch die Chance auf eine bessere Passung und Motivation der Teilnahme bei den Jugendlichen gegeben.

Dem Ansatz einer ganzheitlichen Entwicklungsförderung entspricht es, funktionale Verhaltens- und Denkweisen zu hinterfragen und die Entwicklung eines förderlichen Selbstkonzeptes anzuregen. Auch der Erwerb emotionaler Kompetenzen sollte angeregt werden. Häufig sind bei jungen Strafgefangenen Defizite im Emotionsausdruck, im Emotionsverständnis und in der Emotionsregulation festzustellen. Diese gilt es aufzuarbeiten.

Konzeptionell sollte intensiv darüber nachgedacht werden, zusätzlich und ergänzend zu schulischen Angeboten, die das Absolvieren eines Schulabschlusses intendieren, flexible Kurse und Lernmodelle für junge Menschen in Haft anzubieten, die Bildungsmöglichkeiten unabhängig von der Haftdauer anbieten. Inhaltlich sollte es darin um die Vermittlung informeller Kompetenzen (wie bereits ausgeführt) und informellen Wissens zur eigenständigen Lebensführung nach der Haft gehen.²⁰

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es das Kerngeschäft der Pädagogik bei Verhaltensstörungen ist, eine an gelingender Entwicklung orientierte schulische und außerschulische Pädagogik anzubieten. Somit sind also auch Bildung und Erziehung im Jugendstrafvollzug zum Aufgabenbereich der Pädagogik bei Verhaltensstörungen zu zählen. Allerdings lässt sich die genuine Arbeit dieser Fachrichtung nicht einfach auf den Jugendstrafvollzug transferieren, sondern es bedarf einer Anpassung und eines gesonderten Selbstverständnisses, das die Gegebenheiten in pädagogischen Zwangskontexten reflektiert und adaptiert, bzw. auch in ihren Vorgaben hinterfragt.

¹⁸ vgl. Reinheckel, 2013, S.14

¹⁹ vgl. Zimmermann 2019

²⁰ vgl. Krause et.al. 2022

- Baumann, M. (2012). Kinder, die Systeme sprengen. Hohengehren: Schneider.
- Cornel, H. (2021). Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans im Knast - Kurze Antworten auf die Fragen von Ulrike Wössner am 8.11.2021 – Dokumentation eines Interviews
- Fickler-Stang, U., Weiland, K. (2020). Pädagogik im Zwangskontext – Ein Blick auf die pädagogische Professionalisierung in geschlossenen Institutionen. In: Stossun, A. Flihs, L., Zimmermann, R., Emmerich, M. & Walkenhorst, P. (Hrsg.): Alltags- und Übergangspraktiken in Hilfen für junge Menschen. Zwischen Selbstbestimmung, Eigensinn und gesellschaftlichen Anpassungsforderungen. Leverkusen: Barbara Budirch 189-199.
- Herz, B. (2021). „Unerziehbare“, „Systemsprenger“, „Austherapierte“ – und dann als „Kriminelle“ in die Jugendstrafanstalt? VHN 90(3), 169-174.
- Herz, B. (2021). Professionalität in pädagogischen Zwangskontexten. Eine Annäherung aus der Perspektive der Pädagogik bei Verhaltensstörungen. In: Emotionale und soziale Entwicklung in der Pädagogik der Erziehungshilfe und bei Verhaltensstörungen: ESE 3 (2021)
- Hoyer, J. (2021). Metaphern der Jugenddelinquenz: Analyse von Deutungsmustern feldspezifischer Expert*innen. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt
- Krause, A., Fickler-Stang, U., Blatz, S., Holtmann, S.C. (2022): Bildung in geschlossenen Institutionen. Überlegungen zu sinnstiftenden und anschlussfähigen Bildungsangeboten für junge Menschen - In: Emotionale und soziale Entwicklung in der Pädagogik der Erziehungshilfe und bei Verhaltensstörungen: ESE 4 (2022) 4, S. 70-80
- Ostendorf, H. (2016): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht versus jugendadäquate Jugendkriminalprävention. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. ZJJ 3 (2022), S. 172
- Reinheckel, S. (2013). Geringqualifikation bei männlichen Strafgefangenen im geschlossenen Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland: Eine empirische Untersuchung. Berlin.
- Schweder, M. (2014). Lehrerarbeit im Strafvollzug - Ein Diskurs aus historischer Sicht. In J. Seifried, U. Faßhauer & S. Seeber (Hrsg.), Jahrbuch der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschung 2014, S. 39-52). Opladen: Barbara Budrich.
- Stein, R., Blatz, S. (2022). Erziehung als Herausforderung und ihre Facetten – ein sonderpädagogischer Blick auf das Jugendgerichtsgesetz. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. ZJJ 4 (2022), S. 258
- Walkenhorst, P. (2017). Der Jugendstrafvollzug als nachhaltiges pädagogisches Bildungsfeld. In Schweder, M. Jugendstrafvollzug –(k)ein Ort der Bildung. Weinheim Basel: Beltz Juventa
- Walkenhorst, P., Fehrmann, S.E. (2018). Jugendarrest, Jugendstrafvollzug und Jugenduntersuchungshaft: Grundlegungen – Wirkungen – Perspektiven. In: Maelicke, B., Suhling, S. (eds) Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege. Springer, Wiesbaden
- Walkenhorst, P. (2019). Überlegungen zur künftigen Positionierung einer Pädagogik bei Verhaltensstörungen bzw. des Förderschwerpunkts „Emotionale und soziale Entwicklung“ – In: Emotionale und soziale Entwicklung in der Pädagogik der Erziehungshilfe und bei Verhaltensstörungen: ESE 1 (2019), S.102-115
- Zimmernann, David (2019). Professionalisierung für Unterricht und Beziehungsarbeit mit psychosozial beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen – eine Einführung. In: Zimmermann, D., Fickler-Stang, U., Lars, D. & Weiland, K.: Professionalisierung für Unterricht und Beziehungsarbeit mit psychosozial beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt